

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1956

Ausgegeben am 28. Dezember 1956

69. Stück

- 249.** Bundesgesetz: Preisregelungsgesetznovelle 1956.
250. Bundesgesetz: Verlängerung der Geltungsdauer des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1952.
251. Bundesgesetz: Neuerliche Verlängerung der Geltungsdauer des Preistreibergesetzes.
252. Bundesgesetz: Kartellgesetznovelle.
253. Bundesgesetz: 7. Milchwirtschaftsgesetznovelle.
254. Bundesgesetz: 6. Getreidewirtschaftsgesetznovelle.
255. Bundesgesetz: 6. Viehverkehrsgesetznovelle.
256. Bundesgesetz: 4. Rindermastförderungsgesetznovelle.
257. Bundesgesetz: Rohstofflenkungsgesetznovelle 1957.
258. Bundesgesetz: Lastverteilungs-Novelle 1956.
259. Verordnung: Erlassung von Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit von Dienstnehmern bei Ausführung bestimmter Arbeiten.
260. Verordnung: 8. Durchführungsverordnung zum Bauarbeiter-Urlaubsgesetz.
261. Verordnung: Aufhebung der Verordnung, betreffend die Schlechtwetterperiode bei Arbeitsstellen, die höher als 1500 m gelegen sind.

249. Bundesgesetz vom 17. Dezember 1956, womit die Geltungsdauer des Preisregelungsgesetzes 1950 verlängert wird (Preisregelungsgesetznovelle 1956).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

(Verfassungsbestimmung.)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Preisregelungsgesetz 1950, BGBl. Nr. 194, in der Fassung der Preisregelungsgesetznovellen, BGBl. Nr. 108/1951, BGBl. Nr. 116/1952, BGBl. Nr. 66/1953, BGBl. Nr. 121/1954, BGBl. Nr. 98/1955, BGBl. Nr. 271/1955, und des Artikels II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften ist für die Zeit vom 1. Jänner 1957 bis 31. Dezember 1957 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer vom 1. Jänner 1956 an die bis dahin bestandenen verfassungsgesetzlichen Grundlagen (Art. 10 Abs. 1 Z. 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929) nicht mehr gegeben sind.

Artikel II.

§ 9 Abs. 2 des Preisregelungsgesetzes 1950, BGBl. Nr. 194, in der im Art. I angeführten Fassung, hat zu lauten:

„(2) Die Wirksamkeit dieses Bundesgesetzes erlischt mit 31. Dezember 1957.“

Artikel III.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 31. Dezember 1956 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Inneres im Ein-

vernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

	Körner	
Raab		Helmer

250. Bundesgesetz vom 17. Dezember 1956, womit die Geltungsdauer des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1952 verlängert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

(Verfassungsbestimmung.)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952, BGBl. Nr. 183, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 272/1955, und des Artikels II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften ist für die Zeit vom 1. Jänner 1957 bis 31. Dezember 1957 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer vom 1. Jänner 1956 an die bis dahin bestandenen verfassungsgesetzlichen Grundlagen (Artikel 10 Abs. 1 Z. 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929) nicht mehr gegeben sind.

Artikel II.

Das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952, BGBl. Nr. 183, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1955, BGBl. Nr. 272, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 2 hat Z. 7 zu entfallen; die bisherigen Z. 8 und 9 erhalten die Bezeichnungen „7“ und „8“.

2. Im § 13 Abs. 1 treten an Stelle der Worte „31. Dezember 1956“ die Worte „31. Dezember 1957“.

Artikel III.

Dieses Bundesgesetz tritt am 31. Dezember 1956 in Kraft. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind die Bundesministerien für Inneres und für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

	Körner	
Raab	Helmer	Thoma

251. Bundesgesetz vom 17. Dezember 1956, womit die Geltungsdauer des Preistreibereigesetzes neuerlich verlängert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

(Verfassungsbestimmung.)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Preistreibereigesetz, BGBl. Nr. 92/1950, in der Fassung der Preistreibereigesetznovellen, BGBl. Nr. 98/1951, BGBl. Nr. 100/1952, BGBl. Nr. 123/1954, BGBl. Nr. 100/1955 und BGBl. Nr. 273/1955, und des Artikels II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften ist für die Zeit vom 1. Jänner 1957 bis 31. Dezember 1957 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer vom 1. Jänner 1956 an die bis dahin bestandenen verfassungsgesetzlichen Grundlagen (Artikel 10 Abs. 1 Z. 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929) nicht mehr gegeben sind.

Artikel II.

Das Preistreibereigesetz, BGBl. Nr. 92/1950, in der Fassung der Preistreibereigesetznovellen, BGBl. Nr. 98/1951, BGBl. Nr. 100/1952, BGBl. Nr. 123/1954, BGBl. Nr. 100/1955 und BGBl. Nr. 273/1955, wird geändert wie folgt:

Im § 15 ist die Zeitangabe „31. Dezember 1956“ durch die Zeitangabe „31. Dezember 1957“ zu ersetzen.

Artikel III.

Dieses Bundesgesetz tritt am 31. Dezember 1956 in Kraft.

Artikel IV.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind das Bundesministerium für Justiz, das Bundesministerium für Inneres und das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau je nach ihrem Wirkungsbereich betraut.

	Körner		
Raab	Tschadek	Helmer	Bock

252. Bundesgesetz vom 17. Dezember 1956, mit dem das Kartellgesetz abgeändert wird (Kartellgesetznovelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Kartellgesetz, BGBl. Nr. 173/1951, wird abgeändert wie folgt:

1. § 2 Abs. 2 lit. a hat zu lauten:

„a) Kartellvereinbarungen auf Gebieten, die in Gesetzgebung oder Vollziehung in die Zuständigkeit der Länder fallen.“

2. Die bisherigen lit. a bis e des § 2 Abs. 2 erhalten die Bezeichnung b bis f.

3. § 14 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Kartelloberkommission entscheidet in Senaten, die aus dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und aus sechs Beisitzern bestehen. Zwei Beisitzer sind aus der Gruppe der gewerblichen Wirtschaft und zwei Beisitzer aus dem Kreis der wirtschaftlich Unselbständigen beizuziehen; die restlichen zwei Beisitzer müssen rechtskundige Verwaltungsbeamte sein.“

4. Im § 40 tritt an Stelle des Datums „31. Dezember 1956“ das Datum „31. Dezember 1957“.

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 31. Dezember 1956 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. Hinsichtlich der Verlängerung der Geltungsdauer und der Abänderung des I., III. und IV. Abschnittes des Kartellgesetzes, BGBl. Nr. 173/1951, das Bundesministerium für Justiz, soweit jedoch § 13 Abs. 1 lit. a in Betracht kommt, im Einvernehmen mit den nach dem Gegenstand der Kartellvereinbarung zuständigen Bundesministerien und, soweit § 22 in Betracht kommt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau,

2. hinsichtlich der Verlängerung der Geltungsdauer des II. Abschnittes des Kartellgesetzes, BGBl. Nr. 173/1951, soweit er das gerichtliche Strafrecht betrifft, das Bundesministerium für Justiz, soweit er das Verwaltungsstrafrecht betrifft, die nach dem Gegenstand der Kartellvereinbarung zuständigen Bundesministerien, soweit § 24 Abs. 2 lit. a und § 25 Abs. 3 in Betracht kommen, das Bundesministerium für Inneres und, soweit § 24 Abs. 2 lit. b und § 25 Abs. 3 in Betracht kommen, das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau.

	Körner			
Raab	Tschadek	Helmer	Proksch	
Thoma	Bock	Waldbrunner		

253. Bundesgesetz vom 17. Dezember 1956, womit die Geltungsdauer des Milchwirtschaftsgesetzes 1956 verlängert wird (7. Milchwirtschaftsgesetznovelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

(Verfassungsbestimmung.)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Milchwirtschaftsgesetz 1956, BGBl. Nr. 148/1956, in der Fassung des Artikels II dieses Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften ist für die Zeit vom 1. Jänner 1957 bis 31. Dezember 1957 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer vom 1. Jänner 1956 an die bis dahin bestandenen verfassungsgesetzlichen Grundlagen (Art. 10 Abs. 1 Z. 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929) nicht mehr gegeben sind.

Artikel II.

Im § 26 Abs. 1 des Milchwirtschaftsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 148/1956, treten an Stelle der Worte „31. Dezember 1956“ die Worte „31. Dezember 1957“.

Artikel III.

Mit der Vollziehung des Artikels II dieses Bundesgesetzes, das am 31. Dezember 1956 in Kraft tritt, ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Raab Körner Thoma

254. Bundesgesetz vom 17. Dezember 1956, womit die Geltungsdauer des Getreidewirtschaftsgesetzes 1956 verlängert wird (6. Getreidewirtschaftsgesetznovelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

(Verfassungsbestimmung.)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Getreidewirtschaftsgesetz 1956, BGBl. Nr. 149/1956, in der Fassung des Artikels II dieses Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften ist für die Zeit vom 1. Jänner 1957 bis 31. Dezember 1957 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer vom 1. Jänner 1956 an die bis dahin bestandenen verfassungsgesetzlichen Grundlagen

(Art. 10 Abs. 1 Z. 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929) nicht mehr gegeben sind.

Artikel II.

Im § 25 Abs. 1 des Getreidewirtschaftsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 149/1956, treten an Stelle der Worte „31. Dezember 1956“ die Worte „31. Dezember 1957“.

Artikel III.

Mit der Vollziehung des Artikels II dieses Bundesgesetzes, das am 31. Dezember 1956 in Kraft tritt, ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Raab Körner Thoma

255. Bundesgesetz vom 17. Dezember 1956, womit die Geltungsdauer des Viehverkehrsgesetzes 1956 verlängert wird (6. Viehverkehrsgesetznovelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

(Verfassungsbestimmung.)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Viehverkehrsgesetz 1956, BGBl. Nr. 150/1956, in der Fassung des Artikels II dieses Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften ist für die Zeit vom 1. Jänner 1957 bis 31. Dezember 1957 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer vom 1. Jänner 1956 an die bis dahin bestandenen verfassungsgesetzlichen Grundlagen (Art. 10 Abs. 1 Z. 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929) nicht mehr gegeben sind.

Artikel II.

Im § 21 Abs. 1 des Viehverkehrsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 150/1956, treten an Stelle der Worte „31. Dezember 1956“ die Worte „31. Dezember 1957“.

Artikel III.

Mit der Vollziehung des Artikels II dieses Bundesgesetzes, das am 31. Dezember 1956 in Kraft tritt, ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Raab Körner Thoma

256. Bundesgesetz vom 17. Dezember 1956, womit die Geltungsdauer des Rindermastförderungsgesetzes verlängert wird (4. Rindermastförderungsgesetznovelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

(Verfassungsbestimmung.)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Rindermastförderungsgesetz, BGBl. Nr. 139/1953, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 134/1954, BGBl. Nr. 105/1955 und BGBl. Nr. 277/1955, und des Artikels II dieses Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften ist für die Zeit vom 1. Jänner 1957 bis 31. Dezember 1957 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer vom 1. Jänner 1956 an die bis dahin bestandenen verfassungsgesetzlichen Grundlagen (Art. 10 Abs. 1 Z. 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929) nicht mehr gegeben sind.

Artikel II.

Im § 10 des Rindermastförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1953, in der Fassung der Bundesgesetze Nr. 134/1954, BGBl. Nr. 105/1955 und BGBl. Nr. 277/1955, treten an Stelle der Worte „31. Dezember 1956“ die Worte „31. Dezember 1957“.

Artikel III.

Mit der Vollziehung des Artikels II dieses Bundesgesetzes, das am 31. Dezember 1956 in Kraft tritt, ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Raab Körner Thoma

257. Bundesgesetz vom 17. Dezember 1956 über die Abänderung des Rohstofflenkungsgesetzes 1951 (Rohstofflenkungsgesetznovelle 1957).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

(Verfassungsbestimmung.)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Rohstofflenkungsgesetz 1951, BGBl. Nr. 106, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 114/1952, BGBl. Nr. 145/1954, BGBl. Nr. 278/1955, und des Artikels II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften ist für die Zeit vom 1. Jänner 1957 bis 31. Dezember 1957 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer vom 1. Jänner 1956 an die bis dahin bestandenen ver-

fassungsrechtlichen Grundlagen (Art. 10 Abs. 1 Z. 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929) nicht mehr gegeben sind.

Artikel II.

Das Rohstofflenkungsgesetz 1951, BGBl. Nr. 106, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 114/1952, BGBl. Nr. 145/1954 und BGBl. Nr. 278/1955, wird wie folgt abgeändert:

Im § 11 Abs. 1 wird das Datum „31. Dezember 1956“ durch das Datum „31. Dezember 1957“ ersetzt.

Artikel III.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 31. Dezember 1956 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.

Raab Körner Bock

258. Bundesgesetz vom 17. Dezember 1956, womit die Geltungsdauer des Lastverteilungsgesetzes neuerlich verlängert wird (Lastverteilungs-Novelle 1956).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

(Verfassungsbestimmung.)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Lastverteilungsgesetz 1952, BGBl. Nr. 207, in der Fassung der Lastverteilungs-Novellen BGBl. Nr. 131/1954, BGBl. Nr. 108/1955 und BGBl. Nr. 279/1955 und des Artikels II dieses Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften ist für die Zeit vom 1. Jänner 1957 bis 31. Dezember 1957 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer vom 1. Jänner 1956 an die bis dahin bestandenen verfassungsgesetzlichen Grundlagen (Art. 10 Abs. 1 Z. 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929) nicht mehr gegeben sind.

Artikel II.

§ 14 Abs. 2 des Lastverteilungsgesetzes 1952, BGBl. Nr. 207, in der Fassung der Lastverteilungs-Novellen BGBl. Nr. 131/1954, BGBl. Nr. 108/1955 und BGBl. Nr. 279/1955 hat zu lauten:

„Dieses Bundesgesetz tritt am 31. Dezember 1957 außer Kraft.“

Artikel III.

Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes, das am 31. Dezember 1956 in Kraft

tritt, richtet sich nach § 14 Abs. 1 des Lastverteilungsgesetzes 1952, BGBl. Nr. 207, in der Fassung der Lastverteilungs-Novelle 1954, BGBl. Nr. 131.

Körner			
Raab	Schärf	Helmer	Tschadek
Drimmel	Proksch	Kamitz	Thoma
Bock	Waldbrunner	Graf	Figl

259. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 3. Dezember 1956, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit von Dienstnehmern bei Ausführung bestimmter Arbeiten erlassen werden.

Auf Grund der §§ 74 a und 74 c der Gewerbeordnung sowie des § 24 Abs. 1 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 147, wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau verordnet:

Artikel I.

§ 1. Die Verordnung gilt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für die Ausführung der in den Art. II bis IV angeführten Arbeiten in Betrieben, die gemäß den Bestimmungen des Arbeitsinspektionsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 147, der Aufsicht der Arbeitsinspektion unterliegen.

§ 2. Soweit in dieser Verordnung von Dienstnehmern gesprochen wird, sind darunter auch Lehrlinge zu verstehen.

Artikel II.

Anwendung von Röntgenstrahlen in nichtmedizinischen Betrieben.

§ 3. Die Vorschriften dieses Artikels gelten für die Anwendung von Röntgenstrahlen in nichtmedizinischen Betrieben.

Allgemeines.

§ 4. (1) Ein Abdruck der Vorschriften dieses Artikels ist im Röntgenbetrieb auszuhängen. Dieser Aushang hat auch ausreichende Angaben über die Höchstbenützung und den Verwendungszweck der Anlage zu enthalten.

(2) Körperteile der in Röntgenbetrieben beschäftigten Personen dürfen zu Schau- oder Versuchszwecken nicht durchleuchtet werden. Es ist grundsätzlich unzulässig, an nichtmedizinischen Röntgenanlagen ohne besondere Anweisung und Gegenwart eines Arztes medizinische Durchleuchtungen vorzunehmen.

(3) Alle Arbeitsräume müssen ausreichend mit frischer Luft versorgt werden und sind, soweit möglich, mit Tageslicht zu beleuchten. Arbeits- und Aufenthaltsräume, in denen sich Teile von Röntgenanlagen befinden, deren Hochspannungs-

teile nicht ausreichend von der Luft der Arbeits- und Aufenthaltsräume abgeschlossen sind, müssen mindestens stündlich gelüftet werden. Die Arbeitsräume sollen sich nicht in Kellern befinden.

§ 5. Der Strahlenschutz ist im allgemeinen so zu bemessen, daß an keiner Stelle Personen mit mehr als 0'25 r je Tag oder 1'25 r je Woche bestrahlt werden können. Die Fortpflanzungsorgane dürfen nicht mit mehr als 0'025 r täglich bestrahlt werden, gleichgültig, ob es sich um weibliche oder männliche Personen handelt.

§ 6. (1) Die in Röntgenanlagen Beschäftigten müssen die Höchststrahlenmenge kennen, die an den Orten, an denen sie sich während des Betriebes üblicherweise aufhalten, auftreten können, wenn nicht sichergestellt ist, daß diese höchstmöglichen Mengen unschädlich sind. Die möglichen Höchstwerte sind mit geeigneten Meßgeräten zu ermitteln und im Arbeitsraum durch Anschlag kenntlich zu machen.

(2) In Betrieben, in denen die Betriebsweise sich ändert, müssen die Messungen nach jeder Änderung wiederholt werden. Eine andere Aufstellung ortsveränderlicher Geräte gilt nicht als Änderung der Betriebsweise.

(3) Vor der endgültigen Inbetriebnahme sind die Röntgenanlagen durch einen anerkannten Sachverständigen gemäß § 4 Abs. 2 der „Verordnung zum Schutze gegen Schädigungen durch Röntgenstrahlen und radioaktive Stoffe in nichtmedizinischen Betrieben“ (Röntgenverordnung) zu prüfen.

§ 7. (1) Bei Nichtgebrauch ist der Röntgenstrahlenerzeuger abzuschalten.

(2) Bei jeder Anwendung von Röntgenstrahlen ist die Strahlenmenge möglichst klein zu wählen. Die Helligkeit der Leuchtschirme, der Verstärkungsgrad der Folien, die Empfindlichkeit der Filme und Entwicklungsmethoden sowie die Dunkelanpassung der Augen sind so weit, zu steigern, wie es der jeweilige Verwendungszweck zuläßt.

(3) Das Strahlenbündel ist jeweils möglichst eng zu wählen. Zur Einengung des maximalen Nutzstrahlenbündels auf das jeweils nötige Maß müssen geeignete Vorrichtungen, wie verstellbare oder austauschbare Blenden, vorhanden sein. Sie müssen ausreichenden Schutz bieten.

(4) Wenn es die Rücksicht auf den Verwendungszweck zuläßt, ist die Röntgenstrahlung zu filtern.

Schutz gegen direkte Strahlung und gegen Streustrahlung.

§ 8. (1) Der von dem ungeschwächten Nutzstrahlenbündel bestrichene Raum ist soweit wie möglich abzusperrern und gegen Hineingreifen zu sichern oder durch Warnschilder zu kennzeichnen.

(2) Wenn die Gefahr besteht, daß Personen durch das Nutzstrahlenbündel hinter dem Objekt mit mehr als der zugelassenen Dosis (§ 5) bestrahlt werden, so ist das Nutzstrahlenbündel hinter dem Objekt durch Schutzschichten entsprechend weiter zu schwächen.

(3) Müssen Arbeiten im ungeschützten Nutzstrahlenbündel vorgenommen werden, so sind Werkzeuge zu verwenden. Bei selten vorkommenden Arbeiten können Schutzhandschuhe verwendet werden, deren Strahlenschutz den Forderungen des § 5 entspricht.

§ 9. (1) Die direkte Strahlung außerhalb des maximalen Nutzstrahlenbündels ist durch ausreichende Schutzschichten abzufangen. Außerdem ist der von ihr bestrichene Raum jederzeit gegen Hineingeraten zu sichern. Die Röhren und Röhrenbehälter müssen so eingerichtet sein, daß sie bei höchstmöglicher Benützung in 100 cm Entfernung vom Focus nirgends mehr als 0'125 r je Tag an direkter Strahlung zulassen.

(2) Es dürfen nur Röhren und Röhrenhauben benützt werden, für die eine Bescheinigung des Lieferwerks vorliegt, daß sie gleicher Bauart sind, wie eine Röhre oder Röhrenhaube, die einer Bauartprüfung durch die physikalisch-technische Prüfanstalt für Radiologie und Elektromedizin in Wien unterzogen worden ist.

§ 10. (1) Während des Betriebes haben sich alle Personen möglichst weit, mindestens aber so weit, daß die im § 5 angegebene Dosis nicht überschritten wird, von der Röhre und von streuenden Objekten fernzuhalten. Wenn Arbeiten unvermeidbar sind an Orten, an denen die Streustrahlung die zulässige Dosis (§ 5) überschreiten kann, müssen entsprechende Schutzschichten zwischen Objekt und Arbeitenden angebracht werden. Wenn die Art der Arbeit die Anbringung von Schutzschichten nicht gestattet oder wegen der äußerst seltenen Inanspruchnahme nicht rechtfertigt, darf der Schutz in einer Schutzkleidung bestehen.

(2) Werden die in § 5 angegebenen Dosen durch Streustrahlung überschritten an Orten, in die mit den Händen hineingegriffen werden muß, so müssen zum Schutz der Hände und Unterarme gegen Streustrahlung geeignete Schutzhandschuhe mit Stulpen verwendet werden.

(3) Wenn Personen an Stellen arbeiten, an denen ihre Fortpflanzungsorgane mit mehr als 0'025 r je Tag bestrahlt werden, so müssen sie einen zusätzlichen, die Fortpflanzungsorgane allseitig deckenden Schutz tragen (§ 12 Abs. 2).

§ 11. Wenn die Gefahr besteht, daß in Nebenräumen, auch wenn sie nicht zum Röntgenbetrieb gehören, mehr Strahlung auftritt als nach § 5 zulässig, so ist der Schutz, den die Zwischenwand bietet, entsprechend zu verstärken.

Schutzkleidung und sonstige Schutzmaßnahmen.

§ 12. (1) Schutzschürzen für Durchleuchter und andere in der Nähe einer Streustrahlenquelle arbeitende Personen sollen die Schlüsselbeine, das ganze Brustbein und den größten Teil der Brust von vorn bedecken und unterhalb der Gürtellinie 30 bis 40 cm nach unten um den ganzen Körper herumreichen und außerdem die Beine vorn bis unterhalb der Knie bedecken. Sie sollen allseitig 0'18 bis 0'25 mm Bleigleichwert, vor den Fortpflanzungsorganen jedoch 0'25 bis 0'50 mm Bleigleichwert haben. Schutzschürzen gegen härtere Streustrahlung oder für ausnahmsweise Tätigkeit an Stellen, an denen das Auftreten direkter Strahlen zu befürchten ist, sollen 0'50 bis 0'85 mm Bleigleichwert haben.

(2) Schutzschürzen, die nur dem Schutz der Fortpflanzungsorgane dienen (§ 10 Abs. 3), sollen von der Gürtellinie 30 bis 40 cm abwärts reichen und um den ganzen Körper herumführen. Sie dürfen zur Erhöhung der Beweglichkeit seitlich geschlitzt sein. Der Bleigleichwert muß 0'18 bis 0'25 mm betragen.

(3) Schutzhandschuhe für Röntgenuntersuchungen müssen allseitig und lückenlos schützen. Sie müssen mit Stulpen versehen sein, die mindestens die Hälfte des Unterarms bedecken. Sie dürfen keine unlösbare Textileinlage besitzen. Der Bleigleichwert soll 0'3 bis 0'5 mm betragen.

§ 13. (1) Für die Errichtung und den Betrieb des elektrischen Teiles der Röntgenanlage gelten die einschlägigen elektrotechnischen Vorschriften.

(2) In den Räumen, in denen die Möglichkeit einer besonderen Gefährdung vorliegt, zum Beispiel der Übergangswiderstand des Menschen zur Erde durch Feuchtigkeit, Wärme, chemische Einflüsse oder andere Ursachen wesentlich herabgesetzt ist, sind Schutzmaßnahmen durchzuführen, die den einschlägigen geltenden elektrotechnischen Vorschriften entsprechen müssen.

(3) Hochspannungserzeuger und andere Teile der Hochspannungsanlage dürfen nur von Sachkundigen und nur bei abgeschalteter Spannung geöffnet oder zerlegt werden. Dies gilt auch für das Auseinandernehmen betriebsmäßig zerlegbarer Röntgenanlagen.

(4) Kondensatoren der Hochspannungsanlage sind nach Abschalten der Spannung durch längeres Kurzschließen zu entladen, ehe Teile berührt werden, die betriebsmäßig Hochspannung führen.

(5) Alle Schutzleitungen der Röntgenanlage sind jährlich einmal zu prüfen.

(6) Die elektrische Isolierfestigkeit von Schutzbekleidungen aus starrem Isolierstoff ist jährlich mindestens einmal mit der erreichbaren Höchstspannung des Röntgenapparates nachzuprüfen.

§ 14. Alle Schutzmittel und Schutzmaßnahmen sind mindestens jährlich nachzuprüfen. Bei den Schutzmitteln müssen die Grenzen ihrer Wirksamkeit bekannt sein (Bleigleichwert u. dgl.).

§ 15. Versuche mit Röntgenstrahlen dürfen nur unter Leitung einer verantwortlichen Person vorgenommen werden, welche die hierfür erforderlichen Kenntnisse besitzt. Soweit es die Durchführung der Versuche erfordert und der Ausbildungsgrad der Beschäftigten gestattet, darf von einzelnen der vorstehenden Bestimmungen abgewichen werden, jedoch dürfen die in § 5 vorgeschriebenen Strahlendosen auch hiebei keinesfalls überschritten werden.

Artikel III.

Arbeiten, die Berufskrankheiten hervorrufen können.

§ 16. (1) Zu Beschäftigungen, die Berufskrankheiten im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften hervorrufen können, dürfen nur geeignete Dienstnehmer herangezogen werden. Der Dienstgeber ist berechtigt und auf Anordnung der zuständigen Behörde verpflichtet, die zu solchen Arbeiten verwendeten Dienstnehmer in regelmäßigen Zeitabständen durch einen geeigneten Arzt, den die zuständige Behörde bestimmen kann, untersuchen zu lassen.

(2) Über die Untersuchungen ist ein schriftlicher Nachweis zu führen, der den behördlichen Organen auf Verlangen vorzulegen ist.

(3) Besteht für den Dienstnehmer nach der ärztlichen Feststellung die Gefahr, daß bei ihm eine Berufskrankheit entstehen, wieder entstehen oder sich verschlimmern kann, ist er bis zur Beseitigung der Gefahr oder, wenn er sich den schädlichen Einwirkungen gegenüber besonders empfindlich erweist, dauernd von der gesundheitsschädlichen Beschäftigung fernzuhalten.

(4) Vorschriften über die ärztliche Untersuchung von Dienstnehmern in geltenden Verordnungen werden durch die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 nicht berührt.

Artikel IV.

Beschäftigungsverbote für weibliche Dienstnehmer.

§ 17. (1) Weibliche Dienstnehmer dürfen zu folgenden Arbeiten nicht herangezogen werden:

1. Führung von Lokomotiven und Triebwagen.
2. Selbständige Führung, Bedienung und Wartung maschineller Betriebseinrichtungen bei Tiefbauarbeiten.
3. Selbständige Bedienung und Instandhaltung von Arbeitsmaschinen bei Hochbauarbeiten.

4. Gefährliche Abbrucharbeiten im Hoch- und Tiefbau.

5. Selbständige Bedienung und Instandhaltung von Kreissägen, Holzspaltmaschinen, Hobelmaschinen, Fräsen, Band- und Gattersägen, Furnierschneide-, Furnierschäl- und Furniermessermaschinen.

6. Selbständige Bedienung von besonders gefährlichen Maschinen bei der Papier- und Pappenerzeugung, wie Papiermaschinen, Umrollmaschinen, Walzenpressen.

7. Selbständige Bedienung und Wartung von Tabakschneidemaschinen.

8. Sprengarbeiten.

9. Autogenes Zerschneiden von Schiffswandungen, Schiffsteilen und sonstigen Gegenständen, die mit bleihaltigen Farben gestrichen oder mit Zinkbelag versehen sind.

10. Arbeiten in Metall-Brennen.

11. Arbeiten mit Flußsäure in Ätzereien mit Ausnahme der Bearbeitung oder Veredlung von Glas oder Glaswaren.

12. Ausräumen der Öfen in Kalkbrennereien.

13. Arbeiten beim Abraum und bei der Gewinnung des Rohmaterials mit Ausnahme ungefährlicher Arbeiten, wie Sortieren, Putzen usw. des gewonnenen Rohmaterials sowie beim Ausräumen der Öfen, das Arbeiten in den Öfen in keramischen Betrieben und in Ziegeleibetrieben.

Fritten und Äschern in keramischen Betrieben.

14. Abfangen und Transportieren flüssigen Eisens und Metalls in Gießereien. Weibliche Dienstnehmer sollen in diesen Betrieben auch, abgesehen vom Kernmachen, keine Handform- oder Maschinenformarbeiten vornehmen, ebenso keine Gußputzarbeiten, die mit Freistrahlbläse ausgeführt werden, oder Transportarbeiten, die durch Umwenden größerer Arbeitsstücke besonders hohe körperliche Anstrengungen erfordern.

(2) Vorschriften über das Verbot oder die Beschränkung der Verwendung von weiblichen Dienstnehmern in geltenden Verordnungen werden durch die Vorschriften des Abs. 1 nicht berührt.

Artikel V.

Schlusss Bestimmungen.

§ 18. (1) Wenn die besonderen Betriebsverhältnisse Maßnahmen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer erfordern, die über die Vorschriften dieser Verordnung hinausgehen, so kann die zuständige Behörde auf Antrag des Arbeitsinspektorates solche Maßnahmen vorschreiben.

(2) Die zuständige Behörde kann nach Anhörung des Arbeitsinspektorates andere als in dieser Verordnung vorgeschriebene Vorkehrungen zulassen, wenn hiedurch dem Schutze des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer in demselben Maße Rechnung getragen wird. Die zuständige Behörde kann nach Anhörung des Arbeitsinspektorates auch Abweichungen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, wenn diese Vorschriften ohne unverhältnismäßig große technische oder wirtschaftliche Schwierigkeiten nicht eingehalten werden können oder für den Einzelfall nicht geeignet sind und auf andere Weise einer Gefährdung der Dienstnehmer vorgebeugt wird.

§ 19. Die Befugnisse, die nach den Vorschriften dieser Verordnung der zuständigen Behörde zustehen, hat bei den der Gewerbeordnung unterliegenden Betrieben die Gewerbebehörde, bei allen übrigen unter den Geltungsbereich dieser Verordnung fallenden Betrieben die nach § 24 Abs. 2 des Arbeitsinspektiongesetzes berufene Behörde auszuüben.

§ 20. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung, BGBl. Nr. 20/1953, in der Fassung der Verordnung, BGBl. Nr. 268/1954, soweit sie noch in Geltung steht, außer Kraft.

§ 21. Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 1958 außer Kraft.

Proksch

260. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 17. Dezember 1956, mit der die Durchführungsverordnung zum Bauarbeiter-Urlaubsgesetz neuerlich abgeändert wird (8. Durchführungsverordnung zum Bauarbeiter-Urlaubsgesetz).

Auf Grund des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes, BGBl. Nr. 81/1946, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 168/1954, wird im Einver-

nehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau verordnet:

Die Durchführungsverordnung zum Bauarbeiter-Urlaubsgesetz, BGBl. Nr. 114/1946, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 209/1956, wird abgeändert wie folgt:

1. § 2 hat zu entfallen.

2. Der § 3 erhält die Bezeichnung § 2 und hat zu lauten:

„§ 2. Die Urlaubskasse der Arbeiter in der Bauwirtschaft hat Urlaubsbücher nach dem Muster der Beilage 1 aufzulegen.“

3. Die §§ 4 bis 14 erhalten die Bezeichnung 3 bis 13.

Proksch

261. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 17. Dezember 1956, mit der die Verordnung, betreffend die Schlechtwetterperiode bei Arbeitsstellen, die höher als 1500 m gelegen sind, aufgehoben wird.

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 7. Juli 1954, BGBl. Nr. 174, über die Gewährung einer Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 8. September 1955, BGBl. Nr. 187, wird im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Finanzen und für Handel und Wiederaufbau verordnet:

Die Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 15. September 1954, BGBl. Nr. 231, betreffend die Schlechtwetterperiode bei Arbeitsstellen, die höher als 1500 m gelegen sind, tritt mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1956, BGBl. Nr. 267, womit das Bundesgesetz über die Gewährung einer Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe abgeändert wird, außer Kraft.

Proksch

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1956, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1500 Seiten S 75,— für Inlands- und S 115,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 24 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1,— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telefon R 50 504 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27a, Telefon R 27 2 31.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.